

Metapolitische Ideen.

Ein Bruchstück.

Der Verfasser schrieb dieses Bruchstück schon im Jahre 1796, während seines Aufenthaltes zu Paris. Es ward im gleichen Jahre in der damals zu Zürich erschienenen Zeitschrift „Humaniora“ aufgenommen.

Es gereicht unsern Staatsmännern gewöhnlich zum Aergerniß, wenn ein Unberufener über Staatsfachen, Volksrechte und Regierungsformen ein Wörtchen fallen läßt. Es beleidigt ihren Stolz, Gegenstände zum Stoff gesellschaftlicher Unterhaltungen werden zu sehen, welche bisher, wie ein ehrwürdiges Heiligthum, dem Volke nur aus der Ferne gezeigt wurden.

Sie spotten der unberufenen Staatsweisen (man muß diese von Staatskünstlern unterscheiden); und meinen nach ihrer Art, es sei leichter, gute Verse zu schreiben, als mit Glück über Gesetzgebung und Verwaltung zu sprechen. Ich habe nun gerade die entgegengesetzte Meinung; glaube, es sei leichter über Staatsverhältnisse gut zu urtheilen, als gute Verse zu dichten; denn zu jenem Geschäfte wird nur gesunder, ungelähmter Menschenverstand, zu diesem ein selteneres Geschenk der sparsamen Natur erfordert.

Dem sei, wie ihm wolle, so halte ich es wenigstens für sehr erlaubt, und sogar für sehr nützlich, in der Politik so wenig, als in der Religion, am Arm des blinden Glaubens zu schleichen.

Wer sich stark genug fühlt, diesen Arm zu entbehren, erkennt in dem Gefühle seinen Beruf zum Selbstgehen. Eben so wichtig dem einzelnen Menschen Berichtigung seiner Vorstellungen vom höchsten Wesen, von Unsterblichkeit der Seele und einer moralischen Weltregierung ist, so wichtig und wohlthätig ist ihm das Nachdenken über die Lehre von der besten, das heißt der vernunftmäßigsten Einrichtung des menschlichen Gesellschaftskörpers.

Gleichwie es eine höhere Wissenschaft gibt, in welcher wir den Grund aller positiven Gesetze und Rechte erkennen, — nämlich das Naturrecht; — oder eine Wissenschaft, welche uns den Grund aller Erscheinungen der Physik geben will, — nämlich die Metaphysik: so sollte auch eine Wissenschaft werden können, in welcher dem Grunde aller Erscheinungen der Politik (Staatskunst) nachgewiesen wird, — nämlich Metapolitik.

Unvertraut mit den Systemen der ältern, uneingeweiht in die Geheimnisse der neuern Staatskunst, habe ich mir, zu meiner eigenen Belehrung, vorgenommen, diesem Gegenstande meine nächsten Stunden zur Betrachtung zu widmen. Ich will, selbst wo sich mir Staaten als glückliche Muster darstellen, nicht auf sie hinschauen, sondern nur auf das Urtheil der Vernunft allein hören; will nicht auffuchen das was ist, sondern was nach den Gesetzen der Vernunft sein sollte, und — wenn der Glauben an die Fortschritte der menschlichen Gesellschaft in ihrer Kultur nicht Träumerei ist — künftig einmal sein wird.

I. F r e i h e i t.

1.

Der Robinson auf seiner unbewohnten Insel ist wie der Weise im Horaz, Schuster und König — er ist durchaus frei. Die Grenzen der Natur sind die Grenzen seiner Willkür, seiner Launen.

Das gesellschaftliche Leben ist dem Menschen aber Bedürfniß durch seine eigene Organisation. Ausgesteuert von der Natur mit einer Menge von Anlagen und Trieben, welche Ausbildung und Befriedigung fordern, und sie unmöglich in der Einsamkeit gewinnen können, schmachtet er nach Unterstützern und Gehilfen.

Mit dem Uebergang aus dem Einzelsein in den gesellschaftlichen Zustand, opfert er freiwillig einen Theil seiner Willkür auf; er leidet Einschränkungen, um die Vortheile der Gesellschaft zu empfangen.

2.

Diese Einschränkungen sind keine Vernichtungen seiner Freiheit, sondern nur Bestimmungen in der Wahl seiner Mittel, jene (Freiheit) wohl zu genießen.

3.

Das Wort, und der in der Schaafe desselben wohnende Begriff Freiheit, hat das Schicksal einer Münze, welche lebhaft umläuft, und in tausend Händen und Taschen endlich Form und Gepräge einbüßt. Eben deswegen wissen so viele, selbst Kaufleute, welche mit derselben starke Geschäfte treiben (denn sie sind darum nicht immer gute Münzkenner), Freiheit nicht leicht von Unabhängigkeit, Ungebundenheit, Selbstbestimmung u. dgl. m. zu unterscheiden.

Worin besteht des Menschen Freiheit? — Sie besteht in der harmonischen oder vernunftgemäßen Befriedigung der Triebe unserer dreifachen Natur.

4.

Der Mensch vereinigt in sich gleichsam dreifaches Leben, — ein sinnliches, ein sittliches und ein denkendes.

Der nächste Zweck, welcher vor ihm liegt, und dem er schon mit aller Kraft entgegensteuert, ehe er ihn deutlich erkennt, ist — zu leben, — zu entfalten die Anlagen, welche ihm beizohnen, — das zu werden, was er nach seiner Organisation werden kann. Dahin lenken ihn unwillkürlich alle Triebe. Er gleicht der Pflanze, welche, organisiert zur Blume, mit immerwährendem Drange dieser Bestimmung entgegenkeimt.

Haben die Triebe unsers dreifachen Lebens volle Befriedigung, das heißt, setzen sich unserer sinnlichen, sittlichen und intellektuellen Vervollkommenung keine andere Schranken, als die nothwendigen der Natur selbst, entgegen, sind wir in der Lage, ungehindert aufzublühen und zu dem zu reifen, was wir nach unserer Organisation sein können: so sind wir frei. Wir sind Pflanzen im Garten der Natur, welche ungelähmt in ihren Kräften, Schönheit, Stärke und Höhe gewinnen.

5.

Diese Freiheit empfängt nach besondern Beziehungen besondere Bezeichnungen. — Verhältnisse, welche den Forderungen unserer sinnlichen Natur Erfüllung gewähren (Sicherheit des Lebens, des Eigenthums, der Nahrung, Begattung u. s. f.), machen uns sinnlich frei.

Werden die Triebe unserer moralischen Natur gestillt, das heißt, vollstrecken wir das Sittengesetz der Vernunft, entreißen

wir uns der Herrschaft aller sinnlichen Begierden: so sind wir sittlich frei.

Lähmen keine willkürliche (also nicht durch die Naturnothwendigkeit gegebene) Fesseln unsers Geistes Kraft, zur Entwicklung seiner Anlagen zum Urtheilen, Denken, Glauben; werden wir nicht durch willkürliche Gewalten an gewisse Formen und Meinungen und ein non plus ultra des Forschens gebunden: so genießen wir Denkfreiheit.

6.

Hieraus ergibt sich, daß die Freiheit nicht nur in sich Verschiedenheiten trägt, sondern auch eben so relativ ist, als die Ausbildung der Triebe des dreifachen Lebens bei den Sterblichen überhaupt ist.

Der Wilde, welcher nichts von den Forderungen seiner (in ihm vorhandenen, aber schlummernden) höhern Natur ahnet, lebt frei, sobald er nur in sinnlicher Behaglichkeit leben kann.

Ein Europäer hingegen, der Alles, was Sinnlichkeit schmeichelt, so gut wie jener Wilde, besitzt, aber durch willkürliche Gebote in Rücksicht der unerfüllten Triebe seiner höhern Natur darben und schwachen muß, ist nichts weniger, als frei zu nennen.

Im Urtheile über die Freiheit der Völker müssen wir diese mit keinem andern Maßstabe, als dem ihrer eigenen Entwicklungsstufe, messen.

7.

Ungehemmte, vernunftgemäße Befriedigung der Triebe unsers gesammten dreifachen Lebens setzt vollkommene Freiheit voraus.

Ein Staat, welcher dem Volke das Vermögen läßt, die Forderungen der dreifachen Natur so weit zu beruhigen, als es der Kulturzustand des Volkes möglich macht, oder zuläßt, gewährt bürgerliche Freiheit.

Ein Staat, welcher die eine oder die andere Art der Freiheit (5) vernichtet durch seine Gesetze, vernichtet damit Plan und die Ordnung der Schöpfung, verkrüppelt die Menschheit, ist wider natürlich und der Auflösung werth.

8.

Vollkommene Freiheit (7) ist ein Begriff, der mit sich absolute Allgemeinheit verbindet, ist das Ideal, dem wir entgegen ringen, die Basis der vernünftigen Gesetzgebung.

Bürgerliche Freiheit ist abhängig vom Grade der Kultur des Volks.

Eine Nation, welche noch vor hundert Jahren frei war, kann, selbst wenn sie noch immer die damaligen Verfassungen, Gesetze und politischen Verhältnisse unverändert beibehalten hat, in unsern Zeiten aufgehört haben frei zu sein, durch ihre Fortschritte in der Geistesbildung. Die Kleider, in welchen sich einst das Kind frei regen und bewegen konnte, werden dem wachsenden Jüngling zu enge, folternd und unnatürlich.

9.

Der Mensch in der Einsamkeit ist nicht fähig, allein und für sich selbst alle Anlagen zur Vollkommenheit zu entwickeln (1); um also vollkommene Freiheit (7) zu erhalten, bedarf er der Unterstützung von mehreren Sterblichen. Er opfert der Gesellschaft, um ihrer Hilfe theilhaftig zu werden, von seiner Willkür und Ungebundenheit auf. Die Einschränkungen, welche er freiwillig leidet, heben seine Freiheit (4, 5) nicht auf, sondern geben ihm bestimmtere Mittel, sich der vollkommenen Freiheit (7, 8) anzunähern.

10.

Willkürlich und nach Laune etwas thun oder lassen können, was nicht unmittelbar mit den Triebesforderungen der dreifachen Natur verknüpft ist, heißt nur Ungebundenheit.

Etwas Unvernünftiges wollen und thun können, heißt wahnsinnig oder thierisch sein können.

II. Zweck des Staates.

11.

Der Zweck, auf welchen in uns alle Anlagen und Triebe hindeuten, und mit dessen Vernichtung sich auch unser menschliches Dasein schließen würde, nämlich zu leben, und sich als Das zu erhalten, was man nach der Natur aller beiwohnenden Anlagen ist, und, der Vernunft gemäß, sein soll — dieser Zweck, sage ich, ist im Stande der Gesellschaft so heilig, als im Stande der Einsamkeit. Denn um dieses Zweckes willen tritt der Einsame in die Gesellschaft.

12.

Dieser Zweck, dieses natürliche (also nothwendige, nicht selbsterfönnene) Befugniß, zu bleiben und zu werden, was der Mensch durch seine Organisation ist und werden soll, ist das große Grund- und Urrecht des Menschen.

Er hat also das unveräußerliche Recht zur Erhaltung und Ausbildung seiner Sinnlichkeit, das Recht, Leben, Eigenthum, Wohlfeyn u. s. f. zu erhalten, zu befördern.

Zweitens, Recht zur Erhaltung und Ausbildung der moralischen Natur, Freiheit der Tugend, Ausübungsrecht der Sittlichkeit.

Drittens, Erhaltung und Ausbildung seiner intellektuellen Natur, Freiheit des Denkens, Glaubens u. s. w.

In so fern jedem vernünftigen Wesen auf Erden diese Rechte angehören, sind sie Eigenthum der ganzen menschlichen Gesellschaft — Rechte der Menschheit.

13.

Weder das Individuum, noch die Gesamtheit der Menschen kann in der Gesellschaft die Bedingungen aufopfern, unter welchen ihr physisches, moralisches und intellektuelles Dasein möglich ist. Nur die Wahl der Mittel, jene Rechte zu üben und zu nutzen, empfängt Bestimmungen.

Da jeder einzelne Mensch für sich kein höheres Ziel kennt, als das erwähnte (4, 5, 11,) so hat auch die Gesellschaft an und für sich kein höheres. Der Staat ist nur Mittel, das Geschäft und Streben des dreifachen Lebens zu erleichtern und zu befördern.

Unsere Menschenrechte haben wir also nicht für den Staat, sondern der Staat ist erschaffen für sie. Eine Gesetzgebung, welche die Rechte und Ziele der Menschheit zerstört, ist unvernünftig, unnatürlich, hebt die Ursachen der menschlichen Gesellschaft auf, und verdient, als ein untaugliches Mittel, Vernichtung.

14.

Der Zweck des Menschen und der Menschheit ist also auch Zweck des Staates, nämlich Erhaltung unserer Urrechte (12), oder Erhaltung und Ausbildung unsers dreifachen Lebens (4), oder Hinleitung zur vollkommenen Freiheit (5, 7), welches alles eins und dasselbe ist.

III. Anordnung des Staats.

15.

Da alle Menschen sich im Bezug auf den Menschenzweck (11, 12) gleich organisiert sind (die Grade der Anlagen ausgenommen), so sind sie sich im Bezug auf ihre Rechte, oder auf ihre

Anforderungen an das, was der Staat ihnen gewähren muß und soll, vollkommen unrechtlich gleich.

Jedes Mitglied des Staats muß folglich durch den Staat mit allen übrigen Gliedern in gleichen Stand gesetzt werden, seinen Zweck, als Mensch (11), zu erreichen.

Zu den Vortheilen, welche hieraus, und durch die Verbindung der Gesellschaft überhaupt entspringen, dürfen nicht gezählt werden solche, welche von einzelnen Personen durch besondern Fleiß, oder besondere Talente und Fertigkeiten, ohne Nachtheil der andern Individuen gewonnen werden (als Vermögen, Ehre u. s. f.); denn diese gewährt nicht der Staat an und für sich, sondern das verschiedene Talent der Menschen.

16.

Jedes Beisammenleben und Gemeinshandeln einer Menge macht eine Ordnung in demselben nothwendig; nothwendig, daß die Gesellschaft, zur Erreichung ihres Zwecks, ein friedliches, harmonirendes Ganze sei. Denn wenn viele Menschen unter einander wohnen, als lebten sie mit keinen Menschen, oder mit sich in keiner Verbindung, befinden sie sich sämmtlich in der Einsamkeit im Stand der Anarchie.

17.

Da der höchste Zweck der Gesellschaft ist, Erhaltung, Erleichterung und Vervollkommnerung des dreifachen Lebens (4), da das Ganze für einen, und einer für das Ganze arbeitet, — da einer allein jenen Zweck nicht ganz erreichen, sondern nur einzelne Befriedigungsmittel der Bedürfnisse vollkommen bearbeiten und liefern kann: so theilen sich die Glieder der Gesellschaft in ihren Beschäftigungen; es entsteht Umtausch ihrer Arbeiten, ihrer Schöpfungen.

Aus eben dem Grunde kann nicht das Ganze, oder jedes Individuum die Verwaltung der Gesellschaftsordnung besorgen; die Staatsführung wird einem Theile der Glieder übertragen.

Eine Panarchie, wo die größte Masse des Volks, oder gar jedes Individuum die Ordnung des Ganzen unmittelbar verwaltet, ist wieder Anarchie.

18.

Drei von einander unabhängige Gewalten, die nur durch den gemeinschaftlichen Zweck mit einander verwandt sind, werden nothwendig zu einer vernünftigen Staatsführung, das heißt, zu einer Regierung, deren Basis unrechtliche Gleichheit (15), deren Ziel vollkommene Freiheit (5, 7) der Gesellschaft ist: — eine gesetzgebende, eine richtende, und eine vollstreckende Gewalt.

19.

Die gesetzgebende Gewalt ist nothwendig, nach den Bedürfnissen der Gesellschaft Ordnungen zu veranstalten. Ein gesetzloser Staat ist kein Staat.

20.

Die gesetzgebende Gewalt ist selbst den Gesetzen unterworfen. Um die Glieder der Gesellschaft nach den gegebenen Vorschriften zu richten, um zu verhüten, daß keine Ausnahmen vom Gesetz (Privilegien) entstehen, welche der Freiheit des Ganzen nachtheilig wären, ist nothwendig eine richtende (oder beurtheilende) Gewalt.

21.

Die Gesetze endlich selbst anzuwenden, um durch sie öffentliche Ordnung oder Sicherheit des Staatszwecks zu erhalten und zu befördern, ist nothwendig eine vollstreckende Gewalt.

22.

Die richtende Gewalt steht also zwischen dem Gesetz und Gesetzgeber, zwischen dem Gesetz und Gesetzvollstrecker. Ist das Gesetz die Megide der Volksfreiheit und Landeswohlfahrt, ist die vollstreckende Gewalt der Arm, welcher die heilige Megide trägt: so ist die richtende Gewalt die Seele, welche den Arm und die Megide gegen den Feind des Staatszwecks lenkt.

In einem Staate, in welchem die gesetzgebende und richtende Gewalt unzertrennt sind, stehen dem Herrscher die Thore zur unbeschränkten Tirannei offen. Er kann Gesetze geben für das Volk, und sich selbst von ihrer Verbindlichkeit lösen. Niemand kann ihn hindern, auch seine Laune zum Gesetz zu machen, oder den Gesetzen zu unterwerfen und zu entziehen, was denselben nicht unterworfen und entzogen werden darf.

In einem Staat, in welchem die richtende und vollstreckende Gewalt verbunden sind, können die beklagten Vollstrecker nicht nur in ihrer eigenen Sache richten: sondern auch Fälle den vorhandenen Gesetzen unterwerfen, und darnach aburtheilen, die nicht dahin gehören.

23.

Die beste Regierungsform ist diejenige, durch welche das Volk am sichersten der vollkommenen Freiheit (7) und dem Zweck des Menschen und Staates (11, ff.) entgegengeführt werden kann, und durch welche es am schwersten aus einem Unterthan der Ordnung und Gesetze zum Unterthan und Hab und Gut eines, oder einiger Menschen wird, welches der unrechtlichen Gleichheit (15) widerspricht.

Die Beweise, welche für die vorzügliche Güte der monokratischen oder republikanischen Staatsform *) aus der Geschichte der

*) Der Herr herrscht (*κρατει*), das heißt, gibt das Gesetz, und zwar über das, worüber er herrschen kann, nämlich über sein Eigen-

Vorwelt gezogen werden, entscheiden nichts, als die Schwachgeistigkeit, oder Bestochenheit des Beweisgebers. Denn die Vernunft allein lehrt, was sein soll, die Geschichte nur, was gewesen ist. Aber nicht Alles, was gewesen ist, soll sein; und was sein soll, ist leider nicht stets vorhanden gewesen.

Eben so nichtsagend ist der elende Weibspruch: die beste Regierungsform ist die, welche am besten verwaltet wird. Man will damit nur eine Aufgabe abdrängen, welche man aufzulösen nicht Kopf oder Herz genug fühlt.

thum. Der Beamte ist, dem Gesetz gemäß, Führer der Geschäfte (*ἀρχων*), Verwalter, Richter.

Ist der Grundeigenthümer, der Landesherr, eine Gottheit, so wird Theokratie; ist's ein einzelner Mensch, so ist Monokratie; sind Mehrere in Gesellschaft Eigenthümer von Grund und Boden, ist's Aristokratie; ist das gesammte Volk Eigenthümer dessen, was es hat und baut, so besteht Demokratie. Das ist die mannigfaltige Form der eigentlichen Landesherrschaft.

Liegt aber die Geschäftsführung (Regierung) statt in der Hand des landesherrlichen Gottes, in der Hand von dessen Dienern (Priester), so hat man Hierarchie; liegt sie in der Hand eines Einzelnen, er sei der Grundherr selbst oder ein Beamter: so wird's Monarchie (ursprünglich war's Patriarchie). Ist die oberste Staatsführung Wenigen übergeben, wird Oligarchie: Vielen: Polyarchie.

Vernichtung aller gesetzlichen Ordnung durch die Regierung selbst ist Despotie, durch die Regierten, ist Anarchie.

Durch Verwechselung jener Grundbegriffe von Landesherrschaft und Regierung entstand Verwirrung in den Sachen selbst, die den Begriffen unterzuordnen waren.

Durch Sonderung der Begriffe, wie oben, wird sehr deutlich, daß eine demokratische Monokratie Unsinn wäre, aber eine monarchische Demokratie ganz vernunftgemäß bestehen könne. England ist dem Wesen nach eine Aristokratie, der Regierungsform nach eine Monarchie.

IV. Gesetzgebung des Staats.

24.

Das Kriterium aller Gesetze und ihres Werthes findet sich allein in dem Zweck des Staates (11, ff.). Jedes Gesetz, wodurch die Rechte der Menschheit (12) vernichtet werden, ist der menschlichen Gesellschaft unwürdig und sie zerstörend.

Die Gesetzgebung bezieht sich entweder auf das Innere des Staats, auf die Ordnung der Gesellschaft, des Volkes unter sich selbst, — oder auf das Aeußere, auf die Verhältnisse des Staats zu andern Staaten.

25.

I. Im Bezug auf das Innere.

Die Gesetzgebung ertheilt den Gliedern des Reichs, nach den besondern Verhältnissen, besondere Pflichten, nach dem allgemeinen Verhältniß aller Glieder zum Ganzen, gleiche Pflichten; — eben so in den besondern Verhältnissen besondere Rechte, im Verhältniß zum Ganzen des Staats und seines Zwecks durchaus gleiche Rechte.

26.

Auch in der Mittheilung der besondern Pflichten und Rechte muß ein sicheres Gleichgewicht herrschen, theils

erstlich, daß die Pflichten des einzelnen Gliedes nie schwerer, als die Summe seiner Rechte sind (außerdem wäre er nur das lasttragende Thier der Gesellschaft), oder daß die Rechte eines Individuums nicht über die Summe seiner Pflichten gegen alle steigen; — theils

zweitens, daß die Pflichten und Rechte besonderer Volksklassen in Gleichheit mit den Pflichten und Rechten anderer Volksklassen ruhen mögen.

Der Mangel dieses Gleichgewichts macht die Regierungsform fehlerhaft; je mehr sich das Gleichgewicht verliert, je näher steht die Regierungsform an ihrer Zertrümmerung. Wer Revolutionen befördern will, befördere z. B. nur das falsche Verhältniß zwischen der ernährenden und verzehrenden Klasse.

27.

Dieses Gleichgewicht der Pflichten und Rechte der einzelnen Staatsglieder oder ganzen Volksklassen gegen einander ist die Basis einer vernünftigen und vollkommenen Gesetzgebung (15), also das wichtigste, aber auch schwerste Kapitel in der Lehre von der Staatskunst. — Der Unterschied zwischen Freien und Sklaven, Edeln und Unedeln in einer Nation wird durch dieses Gleichgewicht erdrückt; es gibt dann überall nur Unterthanen der Gesetze; wer die meisten Rechte genießt, trägt auch die meisten oder schwersten Pflichten.

Eben diese Gleichheit der Rechte und Pflichten schließt auch in sich die Gleichheit aller Bürger vor dem Tribunal des Gesetzes, so daß dieses Jeden mit gleicher Kraft vor dem Unrecht schützt, als wegen Unrechts straft.

28.

Die Gleichheit der Rechte und Pflichten zu befördern, muß nicht ein Theil der Gesellschaft zum Schaden eines andern Vorrechte behaupten (15). Der Staat darf, als Staat, keinem Gliede, keiner Volksklasse mehr oder weniger Mittel und Gelegenheit geben, den Menschenzweck (11, 12, ff.) zu erreichen, denn den andern.

Es ist also dem Staatszweck entgegen, wenn z. B. durch gesetzliche Institutionen die vorzüglichsten Besitzungen und Rechte zum Eigenthum einer gewissen Volksklasse werden, woran kein anderer Bürger Theil nehmen darf; wenn der Reichthum gesetzlich nur

einer einzigen Klasse des Volks aus offenen, weiten Quellen zufließen kann, inzwischen der andere Theil kaum die ersten Bedürfnisse zu stillen Mittel behält.

Es ist unbillig und grausam, die Rechte ungleich auszutheilen, aber noch grausamer, eben so auch mit den Pflichten zu verfahren; — zum Beispiel, den Armen wie den Reichen mit gleichen Abgaben zu beschweren; oder die Lasten des Staates allein auf die Schultern der arbeitenden Klasse zu wälzen, und einen privilegierten Stand von allen Beschwerden auszunehmen.

29.

Der Staat muß so konstituiert werden, daß er jedes Individuum, in diejenigen Verhältnisse leicht einzurücken, in den Stand setzt, von welchem aus dasselbe dem Ganzen am meisten nützen kann (17). Hierin ruht die Freiheit und das Recht jedes Bürgers zu irgend einem Gewerbe, oder Amt, wenn er demselben mit seiner Kraft gewachsen ist.

Kein Gewerbe, kein Amt ist daher auch in bürgerlicher Hinsicht edler oder unedler, keines ehrlicher oder unehrlicher, als das andere, weil jedes, sobald es dem gemeinen Wesen nützlich oder nothwendig ist, eben dadurch geheiligt wird. Die Profession des Schusters, des Künstlers, des Feldherrn, des Staatsmannes sind gleich ehrwürdig; keine ist in bürgerlicher Hinsicht verächtlich.

Es ist also unnatürlich, einem fähigen Bürger um seiner Herkunft willen den Eingang zur Bekleidung gewisser öffentlichen Staatsämter zu verriegeln; den Glanz der Geburt dem der Tugend und Geisteskräfte vorzuziehen. — Es ist albern und die Würde der arbeitenden Volksklasse entehrend, jemanden seiner angesehenen Herkunft willen, im Fall er arm und talentlos ist, zu verhindern, ein Handwerk zu lernen und zu treiben.

30.

Keine Ehre, keine Schande, einem verdienstvollen oder verbrecherischen Mitgliede ertheilt, kann vernunftgemäß erblich sein. Ehre und Schande der Väter darf nicht auf Kinder fortgepflanzt werden. Wenn hier Ausnahmen erlaubt sein dürften: so fänden sie allein bei denjenigen Wohlthaten oder Belohnungen statt, die der Staat dem Verdienste weihet, ohne daß sie die Rechte Anderer kränken, oder Vorrechte enthalten.

Ist es etwas mehr, denn blödsinnige Barbarei, die Verdienste der Vorfahren den Enkeln anzurechnen, und die Belohnungen von jenen durch Vorrechte für diese zu vererblichen?

Ist es mehr, denn ein schändlicher Diebstahl am Eigenthum der Familien, wenn Verbrecher mit Konfiszierung ihres Vermögens bestraft, und die schuldlosen Kinder und Verwandten dessen beraubt werden, was ihr rechtmäßiges Eigenthum war und bleiben, oder werden sollte?

31.

Die bürgerliche Freiheit (7, 8) darf durch die Gesetzgebung schlechterdings an keinen bestimmten Grad festgebunden werden, sondern soll eine fortschreitende Annäherung zur vollkommenen Freiheit (7, 8) sein, und dieser Vollkommenheit, vermöge der Verfassung, entgegenreifen können.

Wird die bürgerliche Freiheit bis zu einem gewissen Grad vorgelassen, und dann durch Gesetze gehemmt, so sinkt die Nation eben so sehr in die Sklaverei unter, als sie in der Kultur emporsteigt (8). Der Freiheit zur Selbstentwicklung lassen sich keine Grade bestimmen, ohne sie zu vernichten.

Ein anderes ist es mit der Wahl der Mittel, zur Befriedigung der Bedürfnisse des dreifachen Lebens. Diese können allerdings bestimmt werden. Die Freiheiten und Rechte der Indivi-

duen im Stande der Gesellschaft dürfen einander nur begrenzen, aber nie einander zerstörend durchkreuzen.

Wenn eine Regierung die Denkfreiheit oder Glaubensfreiheit des Volkes durch Edikte oder symbolische Vorschriften einschränkt: so verletzt sie, mit dem Urrecht der Menschheit, den Zweck des Staats. Sie war nur befugt zu sorgen, daß keine dem Zweck des Menschen und des Staats widerstreitende Meinung oder Religion thätig werde.

32.

Staaten, in welchen man eine herrschende Religion (*ecclesia triumphans, dominans*) und eine unter lästigen Bedingungen (*ecclesia pressa*) wahrnimmt, sind in dieser Hinsicht barbarisch geordnet, das heißt vernunftwidrig und unsittlich. Denn Gesetze sind unsittlich, wenn sie zur Unsittlichkeit (zur Heuchelei in Glaubenssachen) zwingen, oder das an einem Menschen strafen, wofür er nichts kann und wodurch er weder sich noch Andern schadet (z. B. seine Ueberzeugung). Gesetze sind vernunftwidrig, wenn sie etwas gebieten, was Beamte nicht vollziehen können (z. B. Aenderung des Fürwahrhaltens und Wissens).

33.

Das Volk, als Unterthan selbstbewilligter, vernunftmäßiger Gesetze, ist verpflichtet, diesen zu gehorchen, und die verordneten Gewalten (18, ff.) in ihrem Geschäft zu unterstützen. Es hat aber von der andern Seite allerdings das Recht, seine Meinungen über Mängel der Regierung, oder Ausbesserung erwiesener Fehler zu offenbaren, doch immer mit derjenigen Achtung, welche die Nation sich selbst schuldig ist.

34.

Der Landesherr (Fürst, Volk u. s. w.) hat das Recht, die Regierung zur Rechenschaftsablegung zu fordern, weil die Indi-

viduen der öffentlichen Verwaltung nicht Herren oder Eigenthümer des Landes, sondern Diener, Verwalter der herrschaftlichen Rechte sind. Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker der Gesetze müssen die Gründe ihrer Handlungen, in so fern diese nicht von der Art sind, daß ihre Bekanntwerdung vor der Zeit dem Guten der Sache schadet, mit jeder Handlung zugleich entwickeln; ein *car tel est notre bon plaisir* ist ein zureichender Grund für Sklaven, das ist, Halbmenschen.

35.

Der Landesherr hat das Recht, die Staatsform, sobald diese den Zweck der Gesellschaft (11 — 14) nicht erreicht, oder ihn wohl gar zerstört, zu verwandeln.

36.

II. Im Bezug auf das Aeußere; oder auf die Verhältnisse des Staates zu andern Staaten.

Mehrere größere oder kleinere, von einander unabhängige Reiche, existiren außer und neben einander. — In so fern sie alle einen gleichen Grad der Kultur genossen, würden sie auch alle einen und denselben Staatszweck (11), mithin auch, dem Wesentlichen nach, einerlei Gesetzgebung haben (24). In den Rechten der Menschheit sind immer auch die Rechte der Völker.

Weil aber die verschiedenen Nationen schwerlich auf gleicherhohen Stufen der Bildung stehen dürften, und, wenn dieses auch wäre, demungeachtet das Interesse der Nationen feindselig zusammentreffen kann; weil ferner in dergleichen Kollisionen nicht immer der Ausspruch eines Schiedsrichters genehmigt werden, oder auch nur vorhanden sein würde: so leben die Staaten gegen einander, wie Individuen im ungesellschaftlichen Zustande, wo jedes für eigene Sicherheit wachen und handeln muß.

37.

Wenn barbarische Völker unvernünftig handeln, so berechtigt dieses keine gesittete Nation, ebenfalls wider Vernunft zu sündigen. Ein gebildeter Mann wird unter Narren oder Bösewichten weder zum Narren noch Bösewicht werden, aber darum auch nicht ihr Spielball, oder Sklav sein.

38.

Jeder Staat ist ein für sich bestehendes Ganze, ein Selbstzweck, ist für sich frei. Kein Staat darf daher das rechtmäßige Eigenthum eines andern an sich reißen, oder sich in die Ordnung desselben ungebeten mit Richter Gewalt einmischen. Jenes ist Diebstahl, oder Raub, dessen Schändlichkeit Diplomaten umsonst mit Manifesten und Rechtfertigungen überleben; dieses ist vernunftwidrige Annäherung, rechtswidrige Gewaltthat. Es gibt im natürlichen Recht keine Verjährung (wie im positiven). Widerrechtlich behandelte Völker bedürfen daher keiner Rechtsverwahrung. Sie vindiziren ihr geraubtes Recht, sobald sie gegen den Räuber oder Annäherer die Stärke haben.

39.

Kein Volk kann von einem Andern, als Eigenthum, geerbt, verschenkt oder verkauft werden. Denn Menschen sind keine Sachen, können also kein Eigenthum sein.

40.

Völker können aber freiwillig mit andern in Bündnisse treten, oder sich mit einander unter einer Regierung vereinen.

Sobald Staaten mit Staaten Freundschaftsbündnisse schließen, geben sie damit zu erkennen, daß sie zur wechselseitigen Hilfe, wie hilfsbedürftige Individuen im Stande der Gesellschaft leben

wollen. Sie machen sich folglich anheischig, mit den Vortheilen dieses Standes auch die Pflichten desselben zu übernehmen.

Alle Bündnisse, selbst mit den rohesten Nationen (38), müssen den Rechten der Menschheit und dem höchsten Staatszweck (11, ff.) gemäß geschlossen und gehalten werden.

41.

Der Landesherr ist Landes-, aber nicht Menschen-Eigenthümer, er hat also kein Recht, einen Theil seiner Bürger — etwa Soldaten — an einen andern zu verkaufen; es ist dieses ein Verbrechen wider den Staatszweck, welcher den Bürgern vollkommene Freiheit zusichern soll.

Eben so wenig ist ein Landesherr befugt, Menschen zum Dienste (besonders zu Kriegen) anderer Staaten zu vermieten; es wäre denn, daß sich der Bürger freiwillig dazu anböte.

42.

Es kann keinem Individuum verweigert werden, wenn es die erwarteten Vortheile der Gesellschaft oder des Staates für sich nicht findet, aus der Gesellschaft zu treten, und einem andern Staate sich einzuverleiben. — Nur wenn der Austritt solches Individuums dem Ganzen zum Nachtheil gediehe, ist er unerlaubt.

43.

Es darf kein Krieg unternommen werden, als allein für die Rechte des Volks oder der Menschheit (36), oder, welches eben so viel sagt: zur Beschirmung des höchsten Staatszwecks. — Eroberungskriege u. dgl. sind daher vernunftwidrige Gräuel.

44.

Der Krieg ist die alleinige Sache des Volks, und die Sache desselben muß daher nothwendig unterschieden werden vom Interesse

der Regierenden. — Vergehungen der Regierung dürfen nicht den Völkern aufgebürdet, oder diese für jene gestraft werden.

45.

Nationalstolz und Nationalhaß sind Bastarde der Vaterlandsliebe und Barbarei. — Gegen das Ausland gilt kein Patriotismus, sondern nur Kosmopolitismus.

Ein Geburtsland hat jeder Mensch; der freie Mensch ein Vaterland; aber der Leibeigene bloß ein Herrenland.